

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0493/22/1</b> öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-12 71
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	02.06.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	21.07.2022	Entscheidung	
Stadtrat	26.07.2022	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR:

Neukalkulation der Trinkwassergebühren, der Einleitungsgebühren für die Abwasserentsorgung, der Abfallbeseitigungsgebühren und der Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Ingolstadt;

Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgung und die Entwässerung;

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR in der Stadt Ingolstadt (BGS/WAS);

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR in der Stadt Ingolstadt (BGS/EWS);

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung)

(Referentin: Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll)

### Antrag:

Der Stadtrat stimmt folgender Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR zu:

1. Die **Wassergebühr** für den Trinkwasserbezug im Stadtgebiet Ingolstadt wird ab dem 01.10.2022
  - 1.1. Für die **Verbrauchsgebühr** auf **netto 1,39 € pro m<sup>3</sup>** festgesetzt.
  - 1.2. Für die **Grundgebühr** folgendermaßen festgesetzt:

	mit Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	mit Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Grundgebühr / Jahr
a	Bis einschließlich 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 4 m <sup>3</sup> /h	58,34 €
b	bis einschließlich 6 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 10 m <sup>3</sup> /h	87,60 €
c	bis einschließlich 10 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 16 m <sup>3</sup> /h	105,02 €
d	bis einschließlich 15 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 24 m <sup>3</sup> /h	116,70 €
e	bis einschließlich 40 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 64 m <sup>3</sup> /h	291,91 €
f	bis einschließlich 60 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 100 m <sup>3</sup> /h	583,47 €
g	bis einschließlich 150 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 250 m <sup>3</sup> /h	1.896,27 €
h	über 150 m <sup>3</sup> /h	über 250 m <sup>3</sup> /h	3.354,95 €

1.3. Der Verwaltungsrat nimmt das Gutachten (Anlage 1.3) zur Berechnung der Obergrenze der Herstellungsbeitragssätze für die Wasserversorgungseinrichtung der INKB zur Kenntnis und beschließt:

Die Herstellungsbeitragssätze für die Wasserversorgungseinrichtung mit

- a. 1,20 € pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und
- b. 2,80 € pro m<sup>2</sup> zulässiger Geschoßfläche

werden unverändert belassen.

1.4. Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 30. Juli 2018 (AM Nr. 32 vom 08. August 2018) wird beschlossen (Anlage 1.4.b).

2. Die Einleitungsgebühren für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung werden ab dem 01.10.2022 für

- 2.1. **Schmutzwasser** auf 1,69 €/m<sup>3</sup> Abwasser,
- 2.2. **Niederschlagswasser** auf 0,67 €/m<sup>2</sup> abflusswirksame Flächen jährlich
- 2.3. **Bauwasser** auf 0,74 €/m<sup>3</sup> Bauwasser  
festgesetzt.

2.4. Der Verwaltungsrat nimmt das Gutachten (Anlage 2.4) zur Berechnung der Obergrenze der Herstellungsbeitragssätze für die Entwässerungseinrichtung der INKB zur Kenntnis und beschließt:

Die Herstellungsbeitragssätze für die Entwässerungseinrichtung mit

- a. 1,78 € pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und
- b. 7,15 € pro m<sup>2</sup> zulässiger Geschoßfläche

werden unverändert belassen.

2.5. Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016), geändert mit Satzung vom 18. Dezember 2019 (AM Nr. 02 vom 08. Januar 2020), wird beschlossen (Anlage 2.5.b).

3. Die **Abfallbeseitigungsgebühren** gültig seit dem 01.10.2015 **bleiben unverändert:**

**3.1. Abfallbeseitigung (mit Service)**

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	13,71 €	11,22 €
90 l	19,14 €	
120 l	24,56 €	
240 l	46,26 €	
1.100 l	204,63 €	

**Abfallbeseitigung** in den in § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteilen

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	10,85 €	8,36 €
90 l	16,28 €	
120 l	21,70 €	
240 l	43,40 €	

3.2. Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 26. August 2015 (AM Nr. 37 vom 09.09.2015), geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2017 (Am Nr. 51 vom 20.12.2017), redaktionell berichtigt am 08. Januar 2018 (AM Nr. 4 vom 24. Januar 2018) wird wie in Anlage 3.2 geändert.

4. Die **Straßenreinigungsgebühren** gültig seit dem 01.10.2015 jeweils pro Straßenfrontmeter und pro Jahr werden ab dem 01.10.2022 für

**4.1. Straßenreinigungsgebühren ohne Gehweg**

Reinigungsklasse I	3,30 €
Reinigungsklasse II	6,60 €

**4.2. Straßenreinigungsgebühren mit Gehweg**

Reinigungsklasse II G	11,90 €
Reinigungsklasse IV G	23,80 €
Reinigungsklasse VI G	35,70 €

festgesetzt

4.3. Die in Anlage 4.3.b beigefügte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung wird beschlossen.

gez.

Dr. Dorothea Deneke-Stoll  
Bürgermeisterin und Vorsitzende  
des Verwaltungsrats der INKB

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**       ja       nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> :	TEuro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von      Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von      Euro müssen zum Haushalt 20      wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Kurzvortrag:**

Der Kalkulationszeitraum der Gebührenvorkalkulationen sämtlicher Gebührensparten der Ingolstädter Kommunalbetriebe für die Stadt Ingolstadt endet zum 30.09.2022. Daher wurden im Zusammenhang mit der Wirtschaftsplanung 2022/23 und der Mittelfristplanung 2023/24-2025/26 die Gebühren für alle Sparten neu kalkuliert.

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz darf das Aufkommen an Benutzungsgebühren höchstens die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Auf dieser Basis wurde der Gebührenbedarf ermittelt und den prognostizierten Mengen gegenübergestellt. Die im Einzelnen angesetzten Kosten und Mengen basieren auf dem vorgelegten Wirtschaftsplan 2022/23 und der Mittelfristplanung.

Die kalkulatorischen Zinsen wurden im aktuellen Kalkulationszeitraum für das Fremdkapital anhand der Ist-Zinsen ermittelt. Für den neuen Kalkulationszeitraum wurden die kalkulatorischen Zinsen entsprechend der aktuellen Entwicklung ansteigend angenommen. Das der jeweiligen Sparte zugeordnete Eigenkapital wird mit dem von der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde festgesetzten Eigenkapitalzinssatz für die Regulierungsperiode 2019 – 2023 von 5,12% für die Wasserversorgung (steuerpflichtig) und von 4,18% für die restlichen Sparten verzinst. Nach dem Beschluss (BK4-21-055 Seite 48) der Bundesnetzagentur vom 12.10.2021 wird der Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen ab dem Jahr 2024 für die Wasserversorgung auf 3,51 % und für den restlichen hoheitlichen Bereich auf 2,86 % festgelegt.

Um eine ausgeglichene Gebührenentwicklung sicherzustellen, wurde ein Kalkulationszeitraum von 4 Jahren (Geschäftsjahr 2022/23 bis 2025/26) gewählt.

Eine Neukalkulation der Gebühren erfolgt mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2026/27.

Sämtliche Berechnungen der Gebühren wurden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt vorgelegt.

Das Rechtsamt wurde bei Ausarbeitung der Änderungssatzungen beteiligt.

1. In der **Wasserversorgung Ingolstadt** wurden für den Kalkulationszeitraum 01.10.2022-30.09.2026 die Gebühren neu kalkuliert. Aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode (Anlage 1.1a) wird voraussichtlich eine Gebührenüberdeckung von 714.946 EUR zum 30.09.2022 ausgewiesen, die auf den neuen Zeitraum vorgetragen wurde. Neben der Sicherung des Trinkwasserbedarfs durch den Bau eines neuen Brunnens für die Quartärwasserversorgung und der Sanierung eines Brunnens im Wasserwerk II beeinflussen neben den tariflich steigenden Personalkosten insbesondere höhere Zinsaufwendungen aufgrund steigender Zinssätze den Gebührensatz.

Die Wassergebühr liegt nach der zurzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung seit dem 01.10.2018

für die Wasserverbrauchsgebühr bei netto 1,26 € pro m<sup>3</sup>.

Die **Wasserverbrauchsgebühr** wird ab dem **01.10.2022 auf netto 1,39 € pro m<sup>3</sup>** festgesetzt.

In der zurzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wurde die Wassergrundgebühr wie folgt angegeben:

	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr / Jahr
a	Bis einschließlich 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 4 m <sup>3</sup> /h	52,88 €
b	bis einschließlich 6 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 10 m <sup>3</sup> /h	79,40 €
c	bis einschließlich 10 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 16 m <sup>3</sup> /h	95,19 €
d	bis einschließlich 15 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 24 m <sup>3</sup> /h	105,77 €
e	bis einschließlich 40 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 64 m <sup>3</sup> /h	264,58 €
f	bis einschließlich 60 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 100 m <sup>3</sup> /h	528,84 €
g	bis einschließlich 150 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 250 m <sup>3</sup> /h	1.718,73 €
h	über 150 m <sup>3</sup> /h	über 250 m <sup>3</sup> /h	3.040,83 €

Die **Wassergrundgebühr** wird ab dem **01.10.2022 wie folgt** festgesetzt.

	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr / Jahr zzgl. USt
a	Bis einschließlich 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 4 m <sup>3</sup> /h	58,34 €
b	bis einschließlich 6 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 10 m <sup>3</sup> /h	87,60 €
c	bis einschließlich 10 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 16 m <sup>3</sup> /h	105,02 €
d	bis einschließlich 15 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 24 m <sup>3</sup> /h	116,70 €
e	bis einschließlich 40 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 64 m <sup>3</sup> /h	291,91 €
f	bis einschließlich 60 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 100 m <sup>3</sup> /h	583,47 €
g	bis einschließlich 150 m <sup>3</sup> /h	bis einschließlich 250 m <sup>3</sup> /h	1.896,27 €

h	über 150 m³/h	über 250 m³/h	3.354,95 €
---	---------------	---------------	------------

Die Vorkalkulation der Wassergebühr für die nächsten 4 Geschäftsjahre ergibt sich aus den nachfolgenden Anlagen 1.1.b, 1.1.c und 1.2.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband wurde mit der Kalkulation der Herstellungsbeiträge der Wasserversorgungseinrichtung beauftragt.

Die letzte Kalkulation der **Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungseinrichtung** wurde vom BKPV in 2018 erstellt. Die Beitragssätze sind seit dem 01.01.2002 unverändert bei:

pro m² Grundstücksfläche	1,20 €
pro m² zulässiger Geschoßfläche	2,80 €

Die Beitragskalkulation erfolgte im Rahmen einer Globalkalkulation (Anlage 1.3). Künftige Neubaugebiete sind nur soweit verdichtete Planungsabsichten bestehen in die Berechnungen eingeflossen.

Die Aufteilung der Aufwendungen in die Kostenteile für Grundstücksfläche und zulässiger Geschoßfläche erfolgte entsprechend dem letzten Gutachten des BKPV aus dem Jahr 2018 im Verhältnis 40/60.

Die bisher veranlagten Grundstücks- und Geschoßflächen wurden um die künftigen Erweiterungen (Grundstücks- und Geschossflächen) ergänzt und bilden die Maßstabsgröße für die Berechnung. Durch Änderungen von Bebauungsplänen ergeben sich sowohl Grundstücksflächen- als auch Geschossflächenmehrerungen.

Damit ergeben sich folgende Obergrenzen für die Beitragsveranlagung:

pro m² Grundstücksfläche	1,59 €
pro m² zulässiger Geschoßfläche	3,18 €

Der BKPV empfiehlt die rechnerischen Obergrenzen nicht voll auszuschöpfen, um eine mögliche unzulässige Überdeckung zu vermeiden.

Daher wird vorgeschlagen, die bisherigen Beitragssätze **unverändert zu belassen**.

### **Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserversorgung:**

Die Ergänzung in § 5 Abs. 2 mit den Sätzen 6 bis 8 ist gemäß Urteil des BayVGh vom 24.07.2014, Az. 20 BV 14.293 erfolgt und ist notwendig, da ohne diese Regelung die Satzung nichtig ist. Im Beitragsteil der Satzung ist der Beitragsmaßstab anzugeben. Der Beitragsmaßstab ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes; die entsprechenden Regelungen für die Veranlagung sind in der BGS/EWS im Beitragsmaßstab festzulegen.

Im Bereich des Stadtgebietes gibt es Bebauungspläne mit Festsetzungen „Grundflächenzahl und Wandhöhe“ als auch „mit Größe der Grundfläche der baulichen Anlage und Wandhöhe“ sowie „Grundflächenzahl und Anzahl der Geschosse“. Entsprechende Beitragsmaßstäbe sind bislang in der BGS/EWS nicht geregelt; sofern die BGS/EWS zur Veranlagung von Grundstücken in entsprechenden Bebauungsplangebieten hierzu keine Regelung zum Beitragsmaßstab enthält, ist die Satzung im Beitragsteil nichtig (BayVGh, Urteil vom

24.07.2014, Az. 20 BV 14.293).

Die Synopse zur Satzungsänderung ist in der Anlage 1.4.a und die Satzung zur Änderung der BGS/WAS ist in der Anlage 1.4.b dargestellt.

Die Änderungen der Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.

2. Die Gebührenüberdeckung in der **Entwässerung** für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr wird zum Ende des vorangegangenen Kalkulationszeitraumes am 30.09.2022 voraussichtlich bei 5.570.708 EUR liegen. Die Aufwendungen der Entwässerung sind im Kalkulationszeitraum 01.10.2022-30.09.2026 geprägt von tariflich steigenden Personalkosten, steigenden Abschreibungen und deutlich höheren Zinsaufwendungen. Damit wird nicht nur die Überdeckung abgeschmolzen, sondern auch für die weitere Deckung eine Gebührenerhöhung benötigt. In der Entwässerung wurde die Aufteilung der Kostenanteile für Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Niederschlagswasser öffentlicher Teil entsprechend dem Gutachten von Dr. Ing. Pecher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 21.04.2022 vorgenommen.

Die Einleitungsgebühren für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung betragen nach der zurzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung seit dem 01.10.2018 für

- Schmutzwasser 1,60 €/m<sup>3</sup> Abwasser
- Niederschlagswasser 0,61 €/m<sup>2</sup> abflusswirksame Flächen jährlich
- Bauwasser 0,65 €/m<sup>3</sup> Grundwasser aus Baustellen.

Die Vorkalkulation der Einleitungsgebühren für die nächsten 4 Geschäftsjahre ergibt sich aus den Anlagen 2.1.b für das Schmutzwasser und den Anlagen 2.2.b für das Niederschlagswasser.

Die Neukalkulation der **Schmutzwassergebühr** für den Kalkulationszeitraum 2022/23-2025/26 ergibt unter Einbeziehung der vorhandenen Überdeckung von 3.986.947 € (siehe Anlagen 2.1.a) eine Gebührenerhöhung von 0,09 € pro m<sup>3</sup>. Die Gebühr beträgt dann

**ab dem 01.10.2022 1,69 EUR pro m<sup>3</sup>.**

Aus der Neukalkulation der **Niederschlagswassergebühr** ergibt sich unter Einbeziehung der vorhandenen Überdeckung von 1.583.761 € (siehe Anlagen 2.1.b) eine Gebührenerhöhung von 0,06 EUR pro m<sup>2</sup>. Vor allem durch die Erwartung, dass abflusswirksamen Flächen weiter zurückgehen bei leicht steigenden Betriebskosten, muss die Gebühr pro Quadratmeter leicht angehoben werden. Die Gebühr beträgt dann

**ab dem 01.10.2022 0,67 € pro m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche jährlich.**

Die Kalkulation zur Bauwassergebühr ist in Anlage 2.3 abgebildet. Hierbei werden die angenommenen Werte des Bauwassers ins Verhältnis zur Gesamtabwassermenge gesetzt, um die anteiligen Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten aus der Wirtschaftsplanung zu bestimmen. Die Gebühr beträgt dann

**ab dem 01.10.2022 0,74 € pro m<sup>3</sup> Grundwasser aus Baustellen.**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband wurde mit der Kalkulation der Herstellungsbeiträge der Entwässerungseinrichtung beauftragt.

Die letzte Kalkulation der **Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung** erfolgte im Jahr 2018. Die Beitragssätze sind seit 1999 unverändert bei:

pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,78 €
pro m <sup>2</sup> zulässiger Geschoßfläche	7,15 €

Die Beitragskalkulation erfolgte im Rahmen der Globalkalkulation. Es wurden zum einen alle Anlagen und bislang erforderlichen Grundstücke der Entwässerungseinrichtung mit ihren Anschaffungs- und Herstellkosten berücksichtigt. Zum anderen wurde auch der nach unseren Planungen zu erwartende künftige Investitionsaufwand für die nächsten fünf Jahre angesetzt. Investitionsaufwendungen für Neubaugebiete, sowie die hier zu erwartenden Grundstücks- und Geschossflächen sind nur soweit verdichtete Planungsabsichten bestehen in die Berechnungen eingeflossen.

Die Aufteilung der Aufwendungen in die Kostenanteile für die Grundstücksfläche, die zulässige Geschoßfläche oder die Straßenentwässerung wurde auf der Basis der Gutachten zu Ermittlung des technischen Verteilungsschlüssels für Entwässerungseinrichtungen von Dr.-Ing. Pecher und Partner Ingenieurgesellschaft mbH aus 2010, 2015 und 2022 vorgenommen.

Die bisher veranlagten Grundstücks- und Geschoßflächen wurden um die künftigen, derzeit geplanten, Erweiterungen an Baulandflächen ergänzt und bilden die Maßstabsgröße für die Berechnung.

Damit ergeben sich folgende Obergrenzen für die Beitragsveranlagung:

pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	3,08 €
pro m <sup>2</sup> zulässiger Geschoßfläche	8,37 €

Der BKPV empfiehlt die rechnerischen Obergrenzen nicht voll auszuschöpfen, um eine mögliche unzulässige Überdeckung zu vermeiden.

Daher wird vorgeschlagen, die bisherigen Beitragssätze **unverändert zu belassen**.

### **Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerung:**

Die Ergänzung in § 5 Abs. 2 mit den Sätzen 6 bis 8 ist gemäß Urteil des BayVGH vom 24.07.2014, Az. 20 BV 14.293 erfolgt und ist notwendig, da ohne diese Regelung die Satzung nichtig ist. Im Beitragsteil der Satzung ist der Beitragsmaßstab anzugeben. Der Beitragsmaßstab ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes; die entsprechenden Regelungen für die Veranlagung sind in der BGS/EWS im Beitragsmaßstab festzulegen.

Im Bereich des Stadtgebietes gibt es Bebauungspläne mit Festsetzungen „Grundflächenzahl und Wandhöhe“ als auch „mit Größe der Grundfläche der baulichen Anlage und Wandhöhe“ sowie „Grundflächenzahl und Anzahl der Geschosse“. Entsprechende Beitragsmaßstäbe sind bislang in der BGS/EWS nicht geregelt; sofern die BGS/EWS zur Veranlagung von Grundstücken in entsprechenden Bebauungsplangebieten hierzu keine Regelung zum Beitragsmaßstab enthält, ist die Satzung im Beitragsteil nichtig (BayVGH, Urteil vom 24.07.2014, Az. 20 BV 14.293).



Die Synopse zur Satzungsänderung ist in der Anlage 2.5.a und die Satzung zur Änderung der BGS/EWS ist in der Anlage 2.5.b dargestellt.

Die Änderungen sind mit dem Rechtsamt abgestimmt.

3. Im Kalkulationszeitraum ergibt sich **keine Gebührenänderung der Abfallbeseitigungsgebühr**. Insbesondere durch die Nachveranlagung bisher nicht erfasster Behälter im Rahmen der Einführung des Tonnen-Ident-System und der teilweise wöchentlichen Abholzyklen bei einigen Wohnungsbaugesellschaften ergibt sich eine Steigerung der Behälteranzahl. Hinzu kommen auch höhere Erlöse aus den Verträgen mit den Dualen Systembetreibern und der Papierentsorgung, sodass steigende Personal- und Fuhrparkaufwendungen sowie Abschreibungen abgedeckt werden können.

Die Abfallbeseitigungsgebühren wurden zum 01.10.2015 gesenkt und sind seitdem unverändert. Sie betragen nach der zurzeit gültigen Abfallgebührensatzung für:

a) Gebührensatz (mit Service):

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	13,71 €	11,22 €
90 l	19,14 €	
120 l	24,56 €	
240 l	46,26 €	
1.100 l	204,63 €	

b) abweichender Gebührensatz in den in § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteilen:

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	10,85 €	8,36 €
90 l	16,28 €	
120 l	21,70 €	
240 l	43,40 €	
1.100 l	204,63 €	

Bei der Gebührenbedarfsberechnung wurde der bis zum Ende des Kalkulationszeitraums 2021/22 voraussichtlich erwirtschaftete, kumulative Gebührenüberschuss in Höhe von 782.841 € aus der Nachkalkulation (Anlage 3.1.a) berücksichtigt. Die Vorkalkulation der Abfallbeseitigungsgebühr für die nächsten vier Geschäftsjahre ergibt keine Gebührenänderung entsprechend der Anlage 3.1.b.

Die Abfallbeseitigungsgebühr je Liter Restmüllbehältervolumen pro Jahr wurde mit 2,17 € kalkuliert (bei einer 60-Liter-Restmülltonne ergibt sich damit eine Gebühr von jährlich 130,20 €).

Die Servicegebühr für das Vorholen der Müllbehälter wurde je Behälter mit 2,85 € je Monat kalkuliert. Sie ergibt sich aus Servicekosten von durchschnittlich jährlich 869 TEUR und durchschnittlich 25.435 Behältern je Leerungsrhythmus. Die Servicegebühr wird jeweils pro Monat volumenunabhängig berechnet. Bei den 1.100-Liter-Behältern beträgt die Servicegebühr 5,69 € monatlich.

Der Ermäßigungsbetrag für die 60-Liter-Restmüllbehälter bei Ein-Personen-Grundstücken wurde in Abhängigkeit von den Entsorgungskosten sowie den bereitgestellten ermäßigten Behältern mit monatlich 2,62 € etwas höher als im letzten Kalkulationszeitraum kalkuliert.

**Aufgrund der nur geringfügigen Änderung wird keine Gebührenanpassung vorgenommen.**

#### **Änderung der Gebührensatzung der Abfallbeseitigung:**

In § 4 Abs. 1 Nr. c Abfallgebührensatzung wird die Gebühr nach einem Verfahrensfehler in der letzten Änderungssatzung erneut mit dem kalkulierten Gebührensatz festgelegt.

Die Abfallentsorgung durch ein Unterflursystem stellt für bestimmte Grundstücke mit einem hohen Abfallaufkommen eine neue Form von Müllbehältnissen dar. In § 4 Abs. 1 Buchst. g Abfallgebührensatzung wird die Gebühr für ein Unterflursystem auf das 4-fache der Gebühr für einen Restmüllbehälter 1.100 l festgesetzt (Anlage 3.2).

Die Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.

4. Für den Kalkulationszeitraum 01.10.2022-30.09.2026 wurden die **Straßenreinigungsgebühren** neu kalkuliert (Anlagen 4.1.b und 4.2.b). Die tariflichen Steigerungen der sehr personalintensiven Straßenreinigung, die Beschaffung neuer Kehrmaschinen sowie die Erneuerung der Betriebsstätte an der Jahnstraße sind wesentliche Einflussfaktoren auf die Kosten der vierjährigen Kalkulationsperiode. Nach Einbeziehung der entsprechend dem Wirtschaftsplan 2022/23 und der Mittelfristplanung erwarteten Kosten und Mengen, sowie der voraussichtlichen Gebührenunterdeckung am 30.09.2022 von 162.367 EUR aus den Nachkalkulationen (Anlagen 4.1.a und 4.2.a) ergibt sich für die Straßenreinigungsgebühr eine Erhöhung von 19%.

Die **Straßenreinigungsgebühr** beträgt nach derzeit gültiger Gebührensatzung seit dem 01.10.2015 jeweils pro Straßenfrontmeter und pro Jahr

#### 4.1 Straßenreinigung ohne Gehweg entsprechend

Reinigungsstufe I	2,78 €
Reinigungsstufe II	5,56 €

#### 4.2 Straßenreinigung mit Gehweg entsprechend

Reinigungsstufe II G	10,02 €
Reinigungsstufe IV G	20,04 €
Reinigungsstufe VI G	30,06 €

Die Neukalkulation der **Straßenreinigungsgebühr** für den Kalkulationszeitraum 2022/23-2025/26 ergibt ab dem 01.10.2022 jeweils pro Straßenfrontmeter und pro Jahr

4.1. Straßenreinigungsgebühren ohne Gehweg	(Anlage 4.1.b)
Reinigungsstufe I	3,30 €
Reinigungsstufe II	6,60 €
4.2. Straßenreinigungsgebühren mit Gehweg	(Anlage 4.2.b)
Reinigungsstufe II G	11,90 €
Reinigungsstufe IV G	23,80 €
Reinigungsstufe VI G	35,70 €

#### **Änderung der Gebührensatzung der Straßenreinigung:**

Die Änderung in § 2 Abs. 4 dient der Vereinheitlichung der – in der Praxis bereits umgesetzten – Vorgehensweise bei Wechsel in der Person des Gebührenschuldners und ist nun im Einklang mit den entsprechenden Regelungen der BGS/EWS, der BGS/WAS und der Abfallgebührensatzung.

Die Synopse zur Satzungsänderung ist in der Anlage 4.3.a und die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung ist in der Anlage 4.3.b dargestellt.

